



Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie

Das neue Geldwäschegesetz

Am 22 Februar dieses Jahres veröffentlichte das Bundesfinanzministerium einen Gesetzesentwurf zur Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie (Richtlinie EU 2015/849) – am 2. Juni 2017 stimmte der Bundesrat diesem Entwurf endgültig zu. Die neue Fassung des Geldwäschegesetzes trat am 26. Juni 2017 in Kraft und dient primär der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Hintergrund für diesen Gesetzesentwurf sind die 2016 veröffentlichten „Panama Papers“ und die Offenbarung mehrerer, in unterschiedlichen Steueroasen aufgeteilten Briefkastenfirmen, die der Steuerhinterziehung dienen oder in einigen Fällen auch ein Mittel zur Verbergung von organisierter Kriminalität, Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung waren.

Nachfolgend möchten wir die zwei schwerwiegendsten Themen, welche im Vordergrund des neuen Geldwäschegesetzes (nachstehend „**GWG**“) stehen, erläutern:

- I. Zum einen die Erschaffung eines elektronischen „**Transparenzregisters**“, das dazu dienen soll die hinter den Gesellschaften stehenden natürlichen Personen, die über substanzielles Kapital, eine gewisse Stimmrechtsbeteiligung oder sonstige Kontrollmöglichkeiten verfügen, zu enttarnen.
- II. Zum anderen die Erweiterung der Compliance-Pflichten für die Unternehmensführung in Sachen **Risikomanagement**.

I. Das elektronische Transparenzregister

Das neue Geldwäschegesetz sieht die Einführung eines elektronischen Transparenzregisters vor. Dieses wird Angaben über die natürlichen Personen enthalten, die als sog. „wirtschaftlich Berechtigte“ hinter den Gesellschaften stehen. Um ein solches Transparenzregister zu schaffen und mit Informationen zu versorgen, sehen § 20 Abs. 1 GwG und § 21 Abs. 1 GwG sog. **Transparenz- und Meldepflichten** für

- sämtliche **juristische Personen des Privatrechts** (GmbH, AG, SE, KGaA),
- für (in das Handelsregister) **eingetragene Personengesellschaften** (OHG, KG **nicht** GbR),
- für Verwalter von **Trusts** mit Wohnsitz oder Sitz in Deutschland und



- für **Treuhänder** mit Wohnsitz oder Sitz in Deutschland von
 - nichtrechtsfähigen Stiftungen, wenn der Stiftungszweck aus Sicht des Stifters eigennützig ist und
 - Rechtsgestaltungen, die solchen Stiftungen in ihrer Struktur und Funktion entsprechen,

vor. Dies bedeutet, dass hiervon die Gesellschaften selbst betroffen sind, sodass deren Leitungsorgane die Einhaltung der Meldepflichten zu beachten haben. Die Meldepflichten stellen sog. Compliance-Pflichten dar. Dies hat zur Folge, dass die Leitungsorgane der jeweiligen Gesellschaft gehalten sind, geeignete Organisationsmaßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der gesetzlichen Pflichten sicherzustellen. Hier kommen insbesondere die Etablierung eines Überwachungs- und Meldewesens bzw. einer Compliance-Management-Struktur in Betracht.

1. Was beinhalten die sog. Transparenz- und Meldepflichten?

Die vorstehend genannten Gesellschaften und sonstigen Vereinigungen haben bestimmte Informationen zu den sog. „wirtschaftlich Berechtigten“ ihrer Gesellschaft/Vereinigung einzuholen, aufzubewahren, auf aktuellem Stand zu halten und der registerführenden Stelle unverzüglich zur Eintragung in das Transparenzregister mitzuteilen. Die Erstmeldungen haben bereits bis zum **01. Oktober 2017** zu erfolgen (§ 59 Abs.1 GwG). Spätere Änderungen müssen unverzüglich und unaufgefordert an die registerführende Stelle übermittelt werden.

Soweit sich alle erforderlichen Angaben zu den „wirtschaftlich Berechtigten“ bereits aus bestimmten öffentlichen Registern (elektronisches Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts-, Vereins- oder Unternehmensregister) ergeben, greift die gesetzlich vorgesehene Meldefiktion, so dass die Meldepflichten als erfüllt gelten.

Diese Meldefiktion kommt aber grundsätzlich nicht zur Anwendung, wenn Stimmbindungsvereinbarungen existieren, oder wenn sich Angaben zu den „wirtschaftlich Berechtigten“ ändern, insbesondere auch dann nicht, wenn sich die Änderung selbst aus den Registern entnehmen lässt.

2. Wer ist „wirtschaftlich Berechtigter“?

Die Transparenzpflichten zielen darauf ab, öffentlich zu machen, welche natürliche Person hinter einer Gesellschaft steht. Diese natürliche Person wird als „wirtschaftlich Berechtigter“ bezeichnet.

- a. Bei **juristischen Personen** und bei **sonstigen Gesellschaften** ist wirtschaftlich Berechtigter jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar (durch Zwischenschaltung einer Gesellschaft)
 - mehr als 25% der Kapitalanteile hält oder
 - mehr als 25% der Stimmrechte kontrolliert oder
 - im weiteren Sinne auf vergleichbarer Weise Kontrolle ausübt (d.h. ein beherrschender Einfluss vorliegt, z.B. durch Absprachen zwischen mehreren Anteilseignern, insbesondere Treuhand-, Stimmbindungs-, pool-, oder Konsortialvereinbarungen).
- b. Bei **rechtsfähigen Stiftungen** und **Rechtsgestaltungen, mit denen treuhänderisches Vermögen verwaltet wird**, gelten als wirtschaftlich Berechtigte sämtliche Personen:
 - die als Treugeber, Verwalter des Trustes oder als Protektor handeln;
 - jedes Mitglied des Vorstandes der Stiftung;
 - jeder Begünstigte oder die Gruppe von Personen zu Gunsten derer das Vermögen verwaltet wird und



- sämtliche Personen, die einen unmittelbaren oder mittelbaren beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausüben.
- c. Kann sich im Rahmen einer Gesellschaft/Vereinigung kein wirtschaftlich Berechtigter bestimmen lassen, so gilt der gesetzliche Vertreter als „wirtschaftlich Berechtigter“.

Für die „wirtschaftlich Berechtigten“ besteht eine sog. Mitteilungspflicht (§ 20 Abs. 3 GwG), die das Gegenstück zu der Meldepflicht der Gesellschaft/Vereinigung ist. Denn hiernach haben die „wirtschaftlich Berechtigten“ den meldepflichtigen juristischen Personen die notwendigen Informationen und Angaben mitzuteilen.

3. Welche Informationen über die wirtschaftlich Berechtigten müssen dem Transparenzregister übermittelt werden?

Folgende Angaben müssen dem Transparenzregister über die wirtschaftlich Berechtigten übermittelt werden (§ 19 GwG):

- Vor- und Nachname,
- Geburtsdatum,
- Wohnort und
- Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses.

Dieses umfasst Angaben zur Beteiligung, insbesondere die Höhe der Kapitalanteile oder Stimmrechte, oder Angaben zur Ausübung der Kontrolle auf sonstige Weise, insbesondere durch Pool-, oder Stimmbindungsvereinbarungen, oder Angaben zur Funktion des gesetzlichen Vertreters.

4. Einsicht in das Transparenzregister – bis jetzt noch kein öffentliches Register

Die Einsichtnahme in das Transparenzregister soll ab dem 27. Dezember 2017 möglich sein (§ 59 Abs. 3 GwG).

Zwar wird ein Zugang zum Transparenzregister nicht für die allgemeine Öffentlichkeit eröffnet, eine Einsichtnahme ist aber neben den berechtigten Behörden auch den zur Meldung Verpflichteten möglich, wenn diese darlegen können, dass eine Einsicht zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten notwendig ist. Außerdem auch sonstigen Dritten unter Nachweis eines sog. „berechtigten Interesses“ (ähnlich der Einsicht in das Grundbuch).

Diese Verfahrensweise wird von Journalisten und vom Bundesrat selbst weitgehend kritisiert, da sie dem gesetzten Ziel für mehr Transparenz, durch „unnötige Bürokratie“ -so der Bundesrat- im Wege steht. Es ist nicht auszuschließen, dass die Europäische Kommission Änderungsvorschläge äußert, die im Nachhinein implementiert werden müssen. Denn Grundlage für eine Umänderung des Transparenzregisters zu einem allgemein öffentlich zugänglichen Register, wäre der Vorschlag für die 5. EU-Geldwäscherichtlinie, der am 05.07.2016 von der Europäischen Kommission veröffentlicht wurde. Vorbildlich agierte das Vereinigte Königreich, das diese Vorschläge annahm und ein öffentlich zugängliches Transparenzregister einführte¹.

¹ Transparenzregister des Vereinigten Königreichs zugänglich unter <https://beta.companieshouse.gov.uk/>



5. Rechtsfolgen von Verstößen

- a. Verstöße gegen die Angabe- oder Meldepflichten stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit Geldbußen geahndet werden. Es gilt hierbei ein dreistufiges Bußgeldsystem: Auf der ersten Stufe besteht ein oberer Bußgeldrahmen von einhunderttausend Euro. Auf der zweiten Stufe wird der Bußgeldrahmen für schwerwiegende, wiederholte und systematische Verstöße deutlich angehoben – und zwar auf das Zweifache des durch den Verstoß erlangten wirtschaftlichen Vorteils oder maximal eine Million Euro. Bestimmte Verpflichtete (insbesondere Kredit- und Finanzinstitute) müssen (auf der dritten Stufe) sogar mit einer Strafe von maximal fünf Millionen Euro oder bis zu zehn Prozent des Umsatzes rechnen.
- b. Neben der Bußgeldstrafe sieht § 57 GwG das sog. „Naming-and-Shaming“-Verfahren vor. Die Aufsichtsbehörden haben bestandskräftige Maßnahmen und unanfechtbare Bußgeldentscheidungen, die sie wegen eines Verstoßes gegen dieses Gesetz verhängt haben, nach Unterrichtung des Adressaten der Maßnahme oder Bußgeldentscheidung auf ihrer Internetseite bekannt zu machen. Erst nach Ablauf von 5 Jahren werden die Namen von der offiziellen Webseite gelöscht.

II. Risikomanagement

1. Verpflichtung zur Etablierung eines Risikomanagementsystems

Die Vorschrift des § 2 GwG umschreibt allgemein den Kreis der nach dem GwG Verpflichteten (beigefügt in **Anlage 1**). Diese - in der Liste aufgeführte - Verpflichtete müssen zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung über ein wirksames Risikomanagement verfügen, das im Hinblick auf Art und Umfang ihrer Geschäftstätigkeit angemessen ist (§ 4 GwG). Verantwortlich für ein solches Risikomanagement, sowie für die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Bestimmungen in diesem und anderen Gesetzen, ist ein zu benennendes Mitglied der Leitungsebene, der sog. Geldwäschebeauftragte. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass ein solches System immer individuell auf die Risiken und Bedürfnisse des einzelnen Unternehmens abzustimmen ist, so dass sich diese Maßgaben für sehr kleine oder weniger risikoaffine Unternehmen in überschaubaren Grenzen halten.

Zwar besteht für die betroffenen Unternehmen die grundsätzliche Pflicht zum **Risikomanagement**, das aber – wie ausgeführt – auf die Bedürfnisse des individuellen Unternehmens abzustimmen ist. Es wäre insofern falsch, nunmehr im Rahmen blinden Aktionismus für jede Einmann-GmbH ein Risikomanagementsystem einzurichten, das den Anforderungen einer börsennotierten Aktiengesellschaft mit diversen Risikofaktoren gut zu Gesicht stünde. Grundsätzlich jedoch soll ein Risikomanagementsystem sich in folgende zwei unterschiedlichen Aufgaben unterteilen:

- Erstens die **Risikoanalyse**, welche sämtliche in Anlagen I und II des GwG (beigefügt in **Anlage 2**) aufgezählten Risikofaktoren bewerten soll. Diese Risikoanalyse muss dokumentiert, überprüft und immer auf den aktuellen Stand gebracht werden, da sie jederzeit von den zuständigen Behörden angefordert werden kann.
- Zweitens müssen die Verpflichteten ebenfalls auf die **Einhaltung der internen Sicherungsmaßnahmen** achten, sei es bei dem Umgang mit den Kunden und ihrer Identifizierung (sog. „*Know-Your-Customer*“ Prinzip) oder bei der Überprüfung von geldwäscherechtlichen Verstößen von Mitarbeitern („*Know-Your-Employee*“ oder „*Know-Your-Colleague*“ Prinzip).



2. Erweiterung des Kreises der Verpflichteten

Ein weiterer veränderungsreicher Aspekt im Zusammenhang mit der Neufassung des GwG ist die Erweiterung und Vertiefung des gesetzlich vorgeschriebenen Risikomanagements.

- a. Der Kreis der Verpflichteten (§ 2 GwG) erweitert sich und schließt nun auch sämtliche Formen von Zahlungs- und E-Geld-Instituten, selbständige Gewerbetreibende, die im Namen dieser Institute handeln, sowie sämtliche Formen von Glücksspielanbietern² ein. Es bleibt jedoch, wie zuvor ausgeführt jeweils bei einer in ihrem Umfang individuellen Ausgestaltung eines Risikomanagementsystems, was nicht dazu führt, dass nunmehr jeder denkbaren Gesellschaft ein umfassendes Compliance-Management-System „übergestülpt“ werden muss – hier ist die jeweilige vorgelagerte Risikoanalyse entscheidend.
- b. Ferner verändern sich die Risikomanagementpflichten für sog. Güterhändler. Als solche gelten sämtliche juristische oder natürliche Personen, die bewegliche Sachen, die Gegenstand des Handelsverkehrs sein können, verkaufen (*Bundesministerium für Finanzen, 24.04.2012; VII A 3 – WK 5023/11/10021*).

Soweit Güterhändler im Rahmen einer Transaktion Barzahlungen über mindestens **EUR 10.000,00** tätigen oder entgegennehmen, müssen diese über ein wirksames Risikomanagement verfügen (§ 4 Abs. 4 GwG). In der ehemaligen Fassung des GwG lag die Grenze noch bei Barzahlungen in Höhe von EUR 15.000,00.

III. Fazit und offene Fragen

Die neue Fassung des Geldwäschegesetzes bringt einige Veränderungen mit sich. Maßgebend für Gesellschafter oder sonstige Kräfte der Unternehmensführung ist zum einen die Einführung des **Transparenzregisters**, an welches sie Informationen über die „wirtschaftlich Berechtigten“ ihres Unternehmens bis spätestens zum 1. Oktober 2017 übermitteln müssen.

Zum anderen erfolgt eine **erhebliche Erweiterung des Kreises der Verpflichteten zur Aufstellung von Risikomanagementsystemen**.

Es bestehen zum jetzigen Zeitpunkt noch viele offene Fragen bezüglich des neuen Geldwäschegesetzes. Insbesondere die sog. Transparenzpflichten bringen viele ungeklärte - vom Gesetzgeber nicht geregelte - Fragen mit sich, die erst im Laufe der Zeit von der Rechtsprechung zu klären sind.

Außerdem bleibt unklar, ob die Einsicht in das Transparenzregister weiterhin nur Personen gewährt werden soll, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können, oder ob sich das Bundesfinanzministerium den Vorschlägen der EU-Kommission, sowie den zahlreichen kritischen Äußerungen unterwerfen wird, und das Transparenzregister allgemein öffentlich zugänglich machen wird.

² Mit Ausnahme von Betreibern von Geldspielgeräten, Vereinen, die das Unternehmen von Totalisatoren betreiben, die außerhalb des Internets mit staatlicher Erlaubnis ihre Glücksspiele anbieten, sowie Soziallotterien.



Diese Mandanteninformation beinhaltet eine unverbindliche Übersicht. Sollten Sie von den vorliegend erläuterten Neuerungen betroffen sein, stehen wir Ihnen jederzeit für eine rechtliche Beratung zur Verfügung und unterstützen Sie mit fachlichen Kenntnissen bei Ihnen obliegenden Handlungspflichten.

Ihr Ansprechpartner:



Dr. Constantin Goette

Rechtsanwalt

Constantin.goette@sonntag-partner.de

Tel.: +49 89 2554434-0

Sonntag & Partner Partnerschaftsgesellschaft mbB
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte

Sonntag & Partner ist eine unabhängige multidisziplinäre Kanzlei von Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Rechtsanwälten mit Büros in Augsburg, München, Frankfurt a.M., Ulm und Nürnberg. Mit derzeit mehr als 270 Partnern und Mitarbeitern bieten wir Ihnen eine fachübergreifende und auf Ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Beratung und Vertretung Ihrer Interessen, sowohl deutschlandweit als auch im internationalen Kontext.

Unser Dienstleistungsangebot in den Bereichen Family Office, Vermögensbetreuung und weiteren speziellen Beratungsfeldern rundet unser Kanzleiprofil ab.

Abschließende Hinweise

Weitere Informationen über unsere Kanzlei und unser Beratungsangebot finden Sie unter www.sonntag-partner.de